

Starke Zunahme von Insolvenzverfahren in Brasilien

Fragen und Antworten zum Forderungseinzug bei insolventen brasilianischen Geschäftspartnern

TEXT: CHRISTIAN MORITZ*

Schwieriges Fahrwasser der brasilianischen Wirtschaft gibt Kunden und Zulieferern Anlass, sich um die zukünftigen Gegenleistungen des einen oder anderen Geschäftspartners Gedanken zu machen. Aus der jüngsten Entwicklung der Insolvenzverfahren lässt sich der Ernst der Wirtschaftslage vieler brasilianischer Unternehmen ablesen: Bereits im ersten Tertial von 2015 beantragten 503 brasilianische Unternehmen ein Regelinsolvenzverfahren und 289 ein gerichtliches Sanierungsplanverfahren. Dagegen beliefen sich nach Angaben des Kreditauskunftdienstes SERASA Experian die Verfahren im Gesamtjahr 2014 auf „nur“ 1.661 bzw. 828 Fälle. Vorsichtig in die Zukunft projiziert ist damit für 2015 ein Gesamtanstieg von Unternehmen mit angemeldeter Zahlungsunfähigkeit oder Sanierungsbedürftigkeit von etwa 20% bis 40% zu erwarten.

Unter den aktuell ansteigenden Zahlen verbergen sich auch namhafte Schwergewichte der brasilianischen Energieversorgungs- und Bauindustrie wie OAS, Schahin und Galvão Engenharia, die in den letzten Monaten mitunter auch aufgrund der Folgen ihrer Beschuldigtenrolle im aktuellen Ermittlungsverfahren Lava Jato rund um den Petrobras-Bestechungsskandal jeweils Insolvenz- bzw. Sanierungsverfahren anmeldeten. Zudem fährt das Gros der in Brasilien ansässigen Automobilhersteller aufgrund Absatzinbruchs drastisch ihre lokale Produktion herunter, was nicht wenige ihrer Zulieferer ins Straucheln bringt.

In diesem diffizilen Szenarium laufen insbesondere Vertragspartner der Firmen aus den genannten Branchen Gefahr, dass ihre Forderungen auf Zahlung oder Lieferung teilweise ausfallen oder gar ganz uneinbringlich werden. Deutsche Lieferanten und Kunden tun daher gut daran, sich in puncto Insolvenz eines brasilianischen Partners mit der Sicherung und dem Einzug ihrer Forderungen rechtzeitig auseinanderzusetzen.

Wichtige Aspekte dieses Themas hat Rechtsanwalt Christian Moritz im folgenden Frage-Antwort-Katalog für *Tópicos* aufbereitet.

Wie erfahre ich von der Insolvenz meines brasilianischen Geschäftspartners?

Spätestens wenn sich die Indizien für ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten wie Zahlungsverzögerungen und Stundungersuchen des brasilianischen Geschäftspartners mehreren, gilt es selbst die Initiative zu ergreifen. Denn nicht immer wird der im Ausland ansässige Gläubiger

durch direkte Mitteilung des brasilianischen Insolvenzverwalters zeitnah über den Eröffnungsbeschluss der Insolvenz über das Vermögen des Schuldners informiert. Mitunter hat der Verwalter mangels ordentlicher Geschäftsunterlagen und Hinweise des Schuldners (noch) keine Kenntnis von der Forderung des betreffenden Gläubigers. Ein eigenes Beobachten der Entwicklung des Geschäftspartners – mittels öffentlich zugänglicher Quellen – über seine gerichtlichen (Klage-) Verfahren und Eintragungen im Handelsregister sowie ein Blick in die brasilianischen Insolvenzbekanntmachungen des Landgerichts im Bezirk des Hauptgeschäftssitzes des Schuldners werden in Krisenzeiten zur kaufmännischen Pflicht, um frühzeitig von einer (bevorstehenden) Insolvenz zu erfahren.

Wie sind Forderungen in Brasilien anzumelden?

Wer als Insolvenzgläubiger in der klassischen Regelinsolvenz am Verwertungserlös teilhaben oder im vorläufigem Schutzschirmverfahren bei Abstimmungen (bspw. über einen Sanierungsplan) in der Gläubigerversammlung Gehör finden will, muss seine Forderung beim brasilianischen Verwalter zur Eintragung in die von diesem geführte Tabelle angemeldet haben. Das Anmelde- und Feststellungsverfahren von Forderungen ähnelt zwar in seinen Grundsätzen dem der deutschen Insolvenzordnung. Die einzelnen Voraussetzungen und einzuhaltenden Fristen weichen indes erheb-



* Christian Moritz ist deutscher Rechtsanwalt in São Paulo/ Frankfurt a.M. und Präsident des Deutschen Anwaltvereins Brasilien. Er ist Verfasser des Länderkapitels Brasilien im Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung: InsO, Band 4: EGlInsO, EulnsVO, Länderberichte. Das Buch enthält eine Einführung in das brasilianische Unternehmensinsolvenzrecht. Weitere Informationen: Rechtsanwalt Christian Moritz: www.anwalt.de/felsberg-advogados

*OAS-Finanzchef
Mateus Coutinho
vor dem Petrobras-
Untersuchungs-
ausschuss im
Nationalkongress
in Brasília.*



lich vom deutschen Verfahren ab. Verfahrensfehler wie verspätete oder gar versäumte Anmeldungen bleiben nicht folgenlos, sondern führen regelmäßig zum Verlust von Stimm- und Befriedigungsrechten sowie zu Kostenübernahmepflichten.

Kann der Gläubiger gegen den Willen seines Schuldners ein Insolvenzverfahren beantragen?

Ein Gläubiger kann, wenn die weiter unten genannten Voraussetzungen vorliegen, selbst Antrag auf Eröffnung der Insolvenz seines brasilianischen Schuldners stellen. Er muss also nicht tatenlos bis zum Sankt Nimmerleinstag warten, bis der Schuldner seine Eigeninsolvenz beantragt. Für Letzteres sieht der Schuldner in Brasilien oft wenig Anlass. Denn in Brasilien schwebt über dem insolventen oder überschuldeten Schuldner – anders als in Deutschland – nicht das Damoklesschwert der direkten Haftung wegen Insolvenzverschleppung. Zwar lassen sich bei Unterlassen des Eigenantrags trotz Vorliegens einer Insolvenzlage aus dem brasilianischen Gesetz ggf. Schadenersatzansprüche für Gläubiger konstruieren, jedoch ist dazu bis heute kein entsprechendes (rechtskräftiges) Urteil ergangen.

Ist jeder Gläubiger antragsbefugt?

Ein Gläubiger kann die Eröffnung der Regelinsolvenz beantragen, wenn sich sein Schuldner nach brasilianischem Recht mit einer Verbindlichkeit in der Höhe von min-

destens 40 monatlichen Mindestlöhnen à 788 Reais (Stand 1.1.2015) im Zahlungsverzug befindet. Zum Erreichen dieses Mindestbetrags von umgerechnet ca. 9.000 Euro (Stand 17. Juni 2015) können sich mehrere Gläubiger streitgenossenschaftlich im Rahmen der Antragstellung zusammenschließen. Weitere Antragsgründe liegen in einer in Brasilien in das Schuldnervermögen vorgenommenen zu fruchtlosen Einzelzwangsvollstreckung sowie im Begehen des Schuldners einer von sieben gesetzlich definierten Pflichtverletzungen (mit potenziell gläubigerschädigender Wirkung). Damit ist, anders als in Deutschland, eine tatsächliche Zahlungsunfähigkeits- oder Überschuldungslage keine Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Vielmehr reicht das bloße Vorliegen eines der oben genannten Sachverhalte – allesamt lediglich Indizien für eine Zahlungsunfähigkeit – als Eröffnungsgrund aus.

Macht es im Insolvenzverfahren einen Unterschied, wenn ich als Gläubiger nicht in Brasilien ansässig bin?

Gläubiger mit Sitz außerhalb Brasiliens müssen im brasilianischen Insolvenzverfahren einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in Brasilien benennen. Soweit solche Gläubiger einen Antrag auf Verfahrenseröffnung stellen, haben Sie zudem eine Sicherheitsleistung in Höhe der Verfahrenskosten und in Höhe eventueller Schadenersatzan-

sprüche des Schuldners zu hinterlegen.

Und wie sieht es mit der Insolvenzfähigkeit von Schuldnern aus?

Nur Unternehmer (Einzelpersonen) und „unternehmerisch tätige“ Gesellschaften können Subjekt eines brasilianischen Verfahrens nach dem Insolvenzgesetz von 2005 sein. Ausgeschlossen sind bspw. Freiberufler, nicht kaufmännisch betriebene Gesellschaften und Genossenschaften. Für diese gelten die insolvenzrechtlichen Regelungen der brasilianischen Zivilprozessordnung, die indes keine Regelungen für ein Sanierungsplanverfahren vorsehen. Zudem findet das Insolvenzgesetz auf Unternehmen der öffentlichen Hand, gemischte privat-öffentlich Unternehmen, Finanzinstitute, Kreditkooperativen, Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungsgesellschaften keine direkte Anwendung. Für diese Gruppe greifen überwiegend spezialgesetzliche Sonderregeln.

Welche Präventionsmaßnahmen gegen Forderungsausfall stehen Gläubigern im Brasiliengeschäft zur Verfügung?

Wie in Deutschland schützen den Gläubiger in Brasilien nur Aussonderungsrechte vor geringen Befriedigungsquoten als Insolvenzgläubiger. Solche Aussonderungsrechte können sowohl durch ein Eigentumsrecht aus einer Sicherungsübereignung als auch aus einem Eigentumsvorbehalt heraus begründet werden im Rahmen eines finanzierten Warenverkaufs. Zur Herausgabe der Sache reichen die aussonderungsberechtigten Gläubiger unter Vorlage ihrer Eigentumsnachweise beim Insolvenzrichter einen schriftlichen Antrag ein. Was viele deutsche Gläubiger jedoch versäumen, ist die (rechtzeitige) Eintragung dieser Rechte in die jeweiligen „Dokumentenregister“ am Sitz des Schuldners. Ohne sie können diese Eigentumsrechte nicht entstehen und somit auch nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden. ■